

TEXT**FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO****1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4)-(6) BauNVO)

- 1.1 In dem festgesetzten "Sonstigen Sondergebiet - Großflächiger Einzelhandel" ist eine Verkaufsfläche¹ von insgesamt max. 2.600 qm davon 900 qm Verkaufsfläche für einen Lebensmitteldiscountmarkt und 1.700 qm Verkaufsfläche für einen Lebensmittelvollsortimentsmarkt zulässig.

Für das Kernsortiment² sind folgende Sortimente gem. Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) zulässig:

52.11.1, 52.2 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln ohne ausgeprägten Schwerpunkt

52.33.2 Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel

52.49.2 Heim- und Kleintierfutter

- 1.2 Das Randsortiment der Märkte darf jeweils maximal bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche mit den im folgenden aufgeführten Sortimenten umfassen:

52.31.0, 52.32.0 Apotheken, medizinisch u. orthopädische Artikel

52.33.1 kosmetische Erzeugnisse u. Körperpflegemittel

52.49.3 Augenoptiker

52.47.1 Schreib- u. Papierwaren, Schul- und Büroartikel

52.47.2 Bücher u. Fachzeitschriften

52.47.3 Unterhaltungszeitschriften u. Zeitungen

52.49.1 Blumen (Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen)

52.42 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren

52.43 Schuhe, Leder- u. Täschnerwaren

52.41 Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung u. Wäsche

52.44.7 Heimtextilien (Raumdekoration, Bettwaren)

52.48.6 Spielwaren, Bastelbedarf

52.49.8 Sportartikel, Waffen- und Jagdbedarf

52.46.2 Unterhaltungselektronik u. Zubehör, Tonträger

52.49.5 Computer, Computerteile u. Software

52.49.6 Telekommunikationssendegeräte, Mobiltelefone und Zubehör

52.49.4 Foto- u. optische Erzeugnisse

52.45.1 Elektrische Haushaltsgeräte u. elektrotechnische Erzeugnisse

52.44.2 Wohnraumleuchten (Wand- u. Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten)

52.46.3 Musikinstrumente u. Musikalien

52.44.3 Haushaltsgegenstände

52.44.4 keramische Erzeugnisse u. Glaswaren

52.48.2 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse Briefmarken, Münzen u. Geschenkartikel

52.50.1 Antiquitäten u. antike Teppiche

52.48.5 Uhren, Edelmetallwaren u. Schmuck

52.44.1 Wohnmöbel aller Art, Badezimmere Möbel, Einbauküchen, Küchenmöbel, Büromöbel, Garten- u. Campingmöbel

52.44.6 Holz-, Kork-, Flecht- u. Korbwaren

52.46.3 Bau- u. Heimwerkerbedarf (Bauelemente, Werkstoffe, Baustoffe, Fliesen, Holz, Werkzeuge, Beschläge, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen, Bad- u.

	Sanitätseinrichtungen u. Zubehör, Elektroartikel z.B: Kabel, Antennen, Batterien, Kompressoren)
52.46.1	Eisen-, Metall- u. Kunststoffwaren
52.46.2	Anstrichmittel (Farben, Lacke)
52.48.1	Tapeten u. Bodenbeläge
52.49.1	Pflanzen u. Saatgut, Pflanzgefäße, Erde, Torf, Pflege- u. Düngemittel Gartengeräte, Rasenmäher, Gartenhäuser, Zäune, Teichbau
52.49.8	Campingartikel (Zelte u. Zubehör), Reitsport, Angelbedarf,
50.10.3	Einzelhandel mit Kraftwagen
50.30.3	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen u. Zubehör
50.40.3	Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen u. Zubehör
52.49.7	Fahrräder, Fahrradteile u.- Zubehör

- 1.3 Innerhalb des festgesetzten "Sonstigen Sondergebiet - Großflächiger Einzelhandel" ist der Verkauf bzw. Vertrieb von Reisen und Versicherungen zulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die höchstzulässigen Baukörperhöhen (... m ü. NHN) sind in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt. Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

2.2 Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der festgesetzten höchstzulässigen Grundflächenzahl durch Stellplätze mit ihren Zufahrten ist bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

- 3.1 In den mit a (abweichende Bauweise) gekennzeichneten Teilen des Plangebietes ist in einer grundsätzlich offenen Bauweise eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

- 4.1 Garagen und Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- 5.1 Die Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten sind in Asphalt oder glattem, ungefasten Pflaster herzustellen.
- 5.2 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Anlieferungszone der Lebensmittelmärkte sind mit einer Überstandslänge von 8,00 m einzuhausen. Die Innenflächen der Einhausung sind schallabsorbierend auszuführen.

6. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- 6.1 Als Pflanzmaterial für die zeichnerisch festgesetzten Einzelbaumpflanzungen sind bodenständige Laubbäume II. Ordnung als Hochstamm (Mindestpflanzqualität: Stammumfang 12-14 cm, mind. 2 x verpflanzt) zu verwenden. Der festgesetzte Standort ist im Rahmen der Detailplanung geringfügig zu verschieben.
- 6.2 Die festgesetzte Fläche zur Anpflanzung ist flächendeckend mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.
- 6.3 Die Grünsubstanzen der gem. zeichnerischer oder textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen bzw. der mit einem Erhaltungsgebot belegten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.
- 6.4 Die außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche bzw. der Flächen für Stellplätze gelegenen Flächen sind unter Berücksichtigung der o.g Pflanzmaßnahmen gärtnerisch zu gestalten.

¹ Vgl. Zur Verkaufsfläche zählt „die Fläche, die dem Verkauf dient einschliesslich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiflächen ,soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.“ (Einzelhandelserlass NRW, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 38 vom 20. Juni 1996, S. 924, Ziffer 2.2.4) Darüberhinaus sind folgende Flächen/ Bereiche ebenfalls der Verkaufsfläche zuzurechnen: nicht intergrierte Lagerräume (Lager mit Verkauf durch Zugang von Kunden), Windfang und Kassenvorraum „sowie Flächen, die aus hygienischen und betrieblichen Gründen nicht durch den Kunden betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke etc.) und in dem das Personal die Ware zerleinert, abwiegt und abpackt“. (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.11.2005; AZ: 4 C 10.04)

² Vgl.: Einzelhandelserlass, Ziffer 2.2.4

HINWEISE

1. GEBÄUDEHÖHEN

Für untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Antennenanlagen die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über der Geländeoberfläche übersteigen, werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Abstimmungen mit der Wehrbereichsverwaltung-West durchgeführt.

2. KAMPFMITTEL

Eine Luftbildauswertung für das Plangebiet war nicht möglich. Das Vorkommen von Kampfmitteln im Boden ist grundsätzlich nicht völlig auszuschließen. Erdarbeiten sind daher mit der gebotenen Vorsicht auszuführen und der Kampfmittelräumdienst beim Auftreten von Kampfmitteln zu verständigen. Vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen ist eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.